



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Hom/Kam

Düsseldorf, den 30.06.2022

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g für die Schifffahrt

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Im Oberwasser der Schleuse Baldeney fehlen aufgrund von Sanierungsarbeiten die Schrammleisten an der linken Seite (Wehrseite) in der Ein- bzw. Ausfahrt der Schleuse bis voraussichtlich zum 22.07.2022.

Die Schleuse ist daher im Oberwasser mit größter Vorsicht zu befahren.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten, der Wasserschutzpolizei und dem Schleusenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit §§ 123 Abs. 1 Nr. 27, 118 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag


Peter Kamberg

